



## **Bericht des Regierungsrats zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Hinterflue, Gemeinde Kerns**

10. März 2015

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Hinterflue, Gemeinde Kerns, und beantragen Ihnen, den kantonalen Nutzungsplan, bestehend aus dem Deponiezonenplan und dem dazugehörigen Nutzungsreglement, zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Hans Wallimann*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

## I. Ausgangslage

Gemäss kantonalen Richtplanung 2006 bis 2020 ist im Kanton Obwalden bei ausgewiesenem Bedarf für die in der Richtplankarte bezeichneten möglichen Standorte für Inertstoffdeponien die entsprechende Nutzungszone auszuscheiden. Dabei dürfen im Sarneraatal gleichzeitig höchstens zwei Deponiestandorte betrieben werden. Mit Beschluss vom 17. Oktober 2006 (Nr. 187) entschied der Regierungsrat, dass die im Richtplan festgelegten Abbau- und Deponiestandorte gemäss Abbau- und Deponiekonzept vom 26. April 2005 des Kantons Obwalden (ADK) in eine kantonale Abbau- und Deponiezone überführt werden sollen.

Die Deponie Underhus im Sarneraatal wird derzeit abgeschlossen und das Gelände rekultiviert. Die Deponie Stuechferich ist in Betrieb, nachdem der Kantonsrat die dazugehörige Deponiezone mit Beschluss vom 28. Oktober 2010 genehmigt und der Regierungsrat mit Beschluss vom 14. Dezember 2010 (Nr. 293) auf den 23. Dezember 2010 in Kraft gesetzt hat.

Die Deponie Stuechferich hat im September 2012 den Betrieb aufgenommen und verfügt über eine Kapazität von 94 000 m<sup>3</sup> (fest) für Inertstoffe und von 456 000 m<sup>3</sup> (fest) für unverschmutztes Aushubmaterial. Bis Ende Januar 2015 sind gemäss Eingangserklärung der Betreiberin 17 902 m<sup>3</sup> (fest) Inertstoffe und 101 624 m<sup>3</sup> (fest) unverschmutztes Aushubmaterial deponiert worden. Ein grosser Teil des unverschmutzten Materials stammt zurzeit von der Baustelle des Sicherheitsstollens A8 Sachseln. Der Nutzungsplan wie auch der Betrieb der Deponie Stuechferich sind auf 10 Jahre bis zum 23. Dezember 2020 befristet.

Der Standort Hinterflue ist im kantonalen Richtplan als möglicher Deponiestandort ausgewiesen. Im Abbau- und Deponiekonzept des Kantons Obwalden vom 26. April 2005 (ADK) wurde dieser Standort im Rahmen einer umfassenden Standortevaluation unter die zehn Bestgeeigneten eingestuft. Gemäss ADK sollen die mit den Rängen 1 bis 10 bewerteten Standorte als Standorte erster Priorität bevorzugt behandelt werden. Angesichts des fortgeschrittenen Planungsstandes für die Deponie Hinterflue und des öffentlichen Interesses, planungsrechtlich gesicherten Deponieraum sowie die Möglichkeit zur Aufbereitung von Ausbruchmaterial aus öffentlichen Bauvorhaben rechtzeitig bereitzustellen, rechtfertigt es sich, jetzt für diesen Deponiestandort einen kantonalen Nutzungsplan festzulegen.

Das Gebiet Hinterflue liegt gemäss geltendem Zonenplan der Einwohnergemeinde Kerns grösstenteils in der Landwirtschaftszone und teilweise im Waldareal. Die geplante Deponiezone weist eine Fläche von insgesamt rund 16,6 ha auf, wovon die Rodungsfläche rund 2,7 ha umfasst. Die zuletzt genannte Fläche wird temporär gerodet und an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Die Festlegung des kantonalen Nutzungsplans für die Deponie Hinterflue erfolgt zeitlich befristet auf maximal 16 Jahre. Nach Abschluss der Deponietätigkeit werden für das betreffende Gebiet wieder allein die Festlegungen des Zonenplans der Einwohnergemeinde Kerns gelten (vgl. Art. 1 Abs. 5 des Nutzungsreglements).

## II. Projektbeschreibung Deponie Hinterflue

Der Projektperimeter liegt südwestlich von Kerns ausserhalb des Dorfes. Räumlich wird das Gebiet im Norden, Westen und im Süden von Wald begrenzt, im Osten grenzt das Projekt an Landwirtschaftsland (siehe kantonaler Nutzungsplan Deponie Hinterflue).

Die Erschliessung des Deponiestandorts erfolgt von Westen ab der Kantonsstrasse im Gebiet Foribach zwischen Sarnen und Kerns über eine auszubauende Flurstrasse. Dabei wird die Brücke über den Foribach ersetzt. Das Deponievolumen beträgt ca. 1,2 Millionen m<sup>3</sup> (fest). Bei der Annahme einer jährlichen Gesamtmenge an unverschmutztem Aushub im Umfang von ca. 80 000 m<sup>3</sup> (fest) dauert der Deponiebetrieb einschliesslich Rekultivierung rund 16 Jahre.

Abgelagert werden soll grösstenteils unverschmutztes Aushubmaterial. Daneben soll in der Deponie Hinterflue ein Bereich für die Ablagerung von Inertstoffen zur Verfügung gestellt werden. Der Anfall von Inertstoffen ist massgebend von der Bautätigkeit abhängig. In den Projektunterlagen wird von rund 3 000 m<sup>3</sup> (lose) / Jahr angeliefertem Inertstoffmaterial ausgegangen. Davon können voraussichtlich rund 1 000 m<sup>3</sup> (lose) zu Recyclingbaustoffen aufbereitet und wieder abtransportiert werden. Deponiert werden daher jährlich ca. 1 600 m<sup>3</sup> (fest). Das Volumen für Inertstoffe beträgt gemäss den Projektunterlagen rund 140 000 m<sup>3</sup>, die daraus folgende Fülldauer beträgt ein Mehrfaches der voraussichtlichen Betriebsdauer für den restlichen Deponieraum. Es ist demnach absehbar, dass dieses Angebot nicht voll ausgenutzt wird bzw. mit unverschmutztem Aushub aufgefüllt werden muss.

Auf einer Teilfläche der künftigen Deponie soll im öffentlichen Interesse die Möglichkeit geschaffen werden, geeignetes Ausbruchmaterial aus Grossprojekten von öffentlichem Interesse (vorbehaltlich deren Ausführung) wie z.B. Sarneraa-Hochwasserentlastungsstollen-Ost für die Wiederverwendung aufzubereiten. Um diesem öffentlichen Anliegen Rechnung zu tragen, hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 17. Januar 2012 (Nr. 334) einen ergänzten Entwurf zum Reglement für den kantonalen Nutzungsplan Deponie Hinterflue verabschiedet, der anschliessend zusammen mit dem Deponiezonenplan und allen Gesuchsunterlagen zur öffentlichen Auflage gelangte.

Grundsätzlich orientiert sich die Endgestaltung am bestehenden Gelände und dem Charakter der nahen Umgebung sowie am Ziel einer möglichst guten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Berücksichtigt werden auch die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung in Bezug auf das eingedolte Rietliqräbli.

Die Erschliessung der Deponie Hinterflue erfolgt über die Kantonsstrasse Sarnen–Kerns. Die Sichtweiten, die Einmündungsradien und die Breite der Einmündungsstrasse lassen im Einmündungsbereich das Kreuzen von Lastwagen problemlos zu. Die verkehrstechnischen Voraussetzungen sind erfüllt.

Das Verkehrsaufkommen und die Verkehrsbelastung werden im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30. März 2012, welcher ein Teil der Projektunterlagen ist, aufgezeigt. Es wird bei voraussichtlich rund 240 Betriebstagen pro Jahr von 120 Lastwagenfahrten pro Betriebstag ausgegangen. Aufgrund der geographischen Verteilung des Verkehrs ist die projektbedingte Verkehrszunahme auf dem gesamten angrenzenden Strassennetz in Kauf zu nehmen. Bezogen auf die Anzahl der Motorfahrzeuge liegt die Veränderung unter 1 % und kann damit vernachlässigt werden. Die projektbedingte Zunahme, bezogen auf die Anzahl der Lastwagen, beträgt im Maximum 6,6 %. Gemäss Bericht ist auch diese Veränderung nicht bedeutend. Insgesamt wird festgestellt, dass in der Region Sarnen–Kerns durch den Betrieb der Deponie Hinterflue keine relevanten Probleme bezüglich Verkehrssicherheit und/oder Verkehrskapazität zu erwarten sind.

### **III. Inhalt der kantonalen Nutzungsplanung Deponie Hinterflue**

Die kantonale Nutzungsplanung Deponie Hinterflue, Gemeinde Kerns, regelt die Nutzung des betreffenden Areals als Deponie für Inertstoffe und sauberen Aushub sowie für die teilweise Aufbereitung von Inertstoffen. Der Nutzungsplan umfasst neben dem Deponiezonenplan auch das dazugehörige Nutzungsreglement.

Die umweltrechtlichen Bestimmungen werden in der Betriebsbewilligung geregelt, welche in die Zuständigkeit des Volkswirtschaftsdepartements fällt. Zusätzlich wird dort, gestützt auf den Beschluss des Regierungsrats vom 13. Oktober 2009 (Nr. 169), festgehalten, dass in der Deponie

Hinterflue nur Material aus dem Kanton Obwalden deponiert werden kann. Im Weiteren wird dort auch der Betreiber der Deponie bestimmt.

Es ist vorgesehen, die Geltungsdauer des kantonalen Nutzungsplans auf 16 Jahre zu befristen.

#### **IV. Planerlassverfahren (Art. 4 BauV)**

Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m<sup>3</sup> unterstehen gemäss Ziffer 40.4 des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Die Errichtung der Deponie Hinterflue erfordert damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gestützt auf den Umweltverträglichkeitsbericht der Firma ilu AG vom März 2010, den Teilbericht Verkehr/Lärm/Lufthygiene des Ingenieurbüros Beat Sägesser, Zug, vom 12. März 2010, die Fachberichte der kantonalen Amtsstellen und die Stellungnahme der Einwohnergemeinde Kerns vom 23. Mai 2011, ist das Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Verbindung mit dem Volkswirtschaftsdepartement im Bericht zur öffentlichen Auflage vom 5. Juni 2012 zum Schluss gelangt, dass der kantonale Nutzungsplan Deponie Hinterflue mit den relevanten Rechtsgrundlagen vereinbar ist. Es wurde festgehalten, dass das Einhalten der Vorgaben mittels Auflagen im kantonalen Gesamtentscheid bzw. der Baubewilligung sichergestellt werden kann.

Der kantonale Nutzungsplan Hinterflue ist zusammen mit dem Baugesuch für die Errichtung der Deponie Hinterflue und dem entsprechenden Rodungsgesuch vom 11. Juni 2012 bis zum 10. Juli 2012 gemäss Art. 4 Abs. 2 BauV öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist erhoben zwei Umweltorganisationen sowie eine Drittperson Einsprache gegen den kantonalen Nutzungsplan sowie gegen das Bauvorhaben. Das für die Einsprachebehandlung zuständige Bau- und Raumentwicklungsdepartement führte mit den beiden Umweltverbänden Einspracheverhandlungen durch. Die Verhandlungen führten zu einer grundsätzlichen Einigung. Die von einer Drittperson erhobene Einsprache wurde im Gesamtentscheid des Bau- und Raumentwicklungsdepartements vom 2. August 2013 behandelt und abgewiesen (Art. 4 Abs. 3 BauV). Auf eine gegen den Einspracheentscheid erhobene Beschwerde trat der Regierungsrat nicht ein (Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2015 [Nr. 343]).

Die gemäss den geltenden Rechtsnormen notwendigen Verfahrensschritte für den Erlass des kantonalen Nutzungsplans Deponie Hinterflue sind korrekt und vollständig durchgeführt worden.

#### **V. Genehmigung durch den Kantonsrat**

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass der kantonale Deponiestandort sachgerecht und notwendig ist. Er steht in Einklang mit den bestehenden Vorgaben. Sämtliche notwendigen Verfahrensschritte wurden korrekt durchgeführt. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 344 vom 10. März 2015 die kantonale Deponiezone Hinterflue erlassen und das Geschäft zur Genehmigung gemäss Art. 4 Abs. 6 BauV an den Kantonsrat überwiesen.

Beilagen:

- Kantonaler Nutzungsplan Deponie Hinterflue
- Reglement zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Hinterflue, Gemeinde Kerns
- Entwurf des formellen Regierungsratsbeschlusses betreffend Erlass des kantonalen Nutzungsplans Deponie Hinterflue vom 10. März 2015 mit Genehmigungsvermerk des Kantonsrats